

26. Juni 1959

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Sammlung! Nein  
Für die Fachpresse! Ja

71

---

Gesetz: § 259 ZPO

Leitsätze:

Wenn die Besorgnis besteht, der Drittschuldner werde sich der Leistung entziehen, kann gemäss § 259 ZPO auf künftige Lohnzahlung geklagt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 25/57

Beschluss des BAG vom 26. Juni 1959 LAG Hamm



2. AZR 25/57  
3. Sa 477/56 Hamm

Beschlusstenor  
zugestellt am 26. Juni 1959

gez. Damm,

Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts  
gemäss §§ 128 Abs. 2, 91a ZPO in der Sitzung vom  
23. Juni 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller,  
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr.  
Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Petersen und  
Dr. Göbel beschlossen:

1. Die Kosten des in der Hauptsache erledigten  
Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
2. Die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm  
vom 15. November 1956 -3 Sa 477/56- und des  
Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 17. Juli  
1956 -1 Ca 83/56- sind gegenstandslos.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der klagenden Stadtgemeinde standen gegen die Gebrüder ~~W. und W. D.~~ die gemeinsam eine offene Handelsgesellschaft in Gelsenkirchen betrieben hatten, noch Gewerbesteuern aus den Jahren 1950/51 zu, deren Höhe die Klägerin auf 3.042,- DM beziffert. Die von den beiden Brüdern betriebene offene Handelsgesellschaft wurde im Herbst 1951 aufgelöst. Der Bruder ~~W. D.~~ betrieb das Geschäft allein weiter und ging dann in Konkurs. Der Bruder ~~F. D.~~ trat in das Geschäft seiner Ehefrau, der Beklagten, als Schneidermeister ein.

Die Klägerin, die sich durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Arbeitslohnforderung des Ehemannes gegen die Beklagte zur Einziehung hat überweisen lassen, hat gegen die Beklagte mit dem Antrage geklagt, die Beklagte zu verurteilen, für die Dauer der Beschäftigung des Schuldners bis zur Abzahlung der Steuerschuld von 3.042,- DM jeweils am Monatsletzten 80,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und bestritten, ihrem Ehemann Lohn zu zahlen und Lohn zu schulden.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zu der verlangten Zahlung, beginnend ab 1. Dezember 1956, verurteilt.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage als unzulässig abgewiesen. Weder § 258 ZPO noch § 259 ZPO liesse hier -so hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt- eine Klage auf künftige Leistung zu. Zwar bestünden keine Bedenken gegen das Vorliegen der in § 259 ZPO geforderten Voraussetzung einer Besorgnis, dass der Schuldner sich der Leistung entziehen werde. Denn dazu gehöre bereits jedes ernstliche Bestreiten des Anspruchs, wie es hier durch die Beklagte geschehen sei. Das Landesarbeitsgericht hat aber § 259 ZPO deshalb für unanwendbar erachtet, weil nach dieser Bestimmung die künftige Leistung in ihrem Bestand einwandfrei bestimmbar sein müsse. Diese

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Voraussetzung sei bei einer Lohnforderung nicht gegeben, da diese von dem guten Willen des Schuldners und seiner Arbeitsleistung abhängt und bei Krankheit, Unglücksfall oder Betriebseinschränkung entfallen könne.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils erstrebt, während die Beklagte ihre Zurückweisung beantragt hat.

Im Laufe des Revisionsverfahrens ist es in dem Konkurs des W... zu einem Zwangsvergleich gekommen. Die durch Zwangsvergleich ermässigte Steuerschuld ist bezahlt. Daraufhin haben beide Parteien die Erledigung der Hauptsache angezeigt und gebeten, jeweils der gegnerischen Partei die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Über die Kosten war gemäss § 91a ZPO durch Beschluss unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Wenn der Rechtsstreit sich nicht in der Hauptsache erledigt hätte, so hätte das angefochtene Urteil aufgehoben werden müssen. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, dass § 259 ZPO auf Lohnforderungen nicht anzuwenden sei, wird von dem erkennenden Senat nicht geteilt. Wenn, wie das hier vom Landesarbeitsgericht angenommen worden ist, die Besorgnis bestand, der Drittschuldner werde sich der Leistung entziehen, so kann gemäss § 259 ZPO auch auf künftige Lohnzahlung geklagt werden. Eine Lohnforderung ist, wenn gleich sie von einer Gegenleistung abhängig ist und deshalb möglicherweise, wenn nämlich die Gegenleistung ausbleibt, ebenfalls entfällt, doch genügend bestimmt im Sinne des § 259 ZPO. Erforderlich für die Bestimm-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

barkeit ist nicht, dass die Leistung unter allen Umständen mit Sicherheit geschuldet wird, sondern nur, dass sie, falls sich nichts Unerwartetes ereignet, geschuldet bleibt (vgl. RGZ 168, 325). Die Zweifel, die das Landesarbeitsgericht ins Feld führt, sind ihrer Natur nach die notwendige Folge davon, dass es sich bei der Arbeitsleistung um eine von einer Gegenleistung abhängige und damit um eine bei Ausbleiben der Gegenleistung möglicherweise entfallende Leistung handelt. Diese sich aus der Natur der von einer Gegenleistung abhängigen Schuld ergebenden Unsicherheitsfaktoren hindern aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Klage auf künftige Leistung gemäss § 259 ZPO gerade nicht. Es wird daher von der durchaus herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre § 259 ZPO auch für die Klage auf künftige Lohnzahlung angewandt (vgl. Baumbach, ZPO, 25. Auflage, § 259 Anm. 1; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Auflage, § 850 h II E 2; Wieczorek, ZPO, § 850 h Anm. B IV a 1). Wenn entgegen dem normalen Verlauf der Dinge durch Ausbleiben der Gegenleistung die Leistung nicht erbracht zu werden braucht, dann bleibt dem Drittschuldner die Möglichkeit, aus § 767 ZPO vorzugehen (vgl. RAG in ARS 29, 68).

Das die auf künftige Lohnzahlung gerichtete Klage als unzulässig abweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts hätte somit aufgehoben werden müssen. Die Sache hätte, da eine materiell-rechtliche Entscheidung des Landesarbeitsgerichts noch nicht vorlag, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden müssen. Wie über das sachliche Vorbringen der Beklagten zu entscheiden gewesen wäre,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

liess sich für das Revisionsgericht nicht ermitteln. Es entsprach daher der Billigkeit, die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Senatspräsident      gez. Dr. Meier-Scherling      Dr. Stumpf  
Dr. Müller ist  
beurlaubt, orts-      Wilh. Petersen      Dr. Göbel  
abwesend und daher an der Unterschrift verhindert.  
gez. Dr. Meier-Scherling

